

Steuergesetz der Gemeinde Vaz/Obervez

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

¹Die Gemeinde Vaz/Obervez erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

²Die Gemeinde Vaz/Obervez erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³Überdies erhebt die Gemeinde Vaz/Obervez folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästeabgabe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. MATERIELLES RECHT

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

²Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand
und
Bemessung

¹Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

²Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Vaz/Obervaz Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die Eltern;
- e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen.

Art. 9

Steuerberechnung

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für den Konkubinatspartner 5 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 10Bezug und
Haftung

¹Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

²Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

HUNDESTEUER

Art. 11

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde,
- b) Lawinenhunde,
- c) Rettungs- und Sanitätshunde,
- d) Blindenführ- und Gehörlosenhunde,
- e) Schweisshunde.

Art. 14Steuer-
berechnung

¹Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 55.00, für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 110.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

²Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III. FORMELLES RECHT**1. Behörden****Art. 15**Gemeinde-
vorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Stundungs- und Erlassgesuche,
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16*Gemeinde-
steuer-
kommission

¹Die Gemeindesteuerkommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und zwei vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern. Der Steuerverwalter hat beratende Stimme und führt das Protokoll.

* für Art. 16 gilt das übergeordnete Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) und im Besonderen Art. 27 GKStG

²Sie entscheidet über Einsprachen gegen kommunale Veranlagungen, über Nach- und Strafsteuern und Ordnungsbussen sowie dagegen erhobene Einsprachen und über Wiedererwägungsgesuche.

Art. 17

Gemeindesteueramt

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

²Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. Bezug

Art. 18

Fälligkeit

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

²Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist

¹Die Steuern der jährlichen Hauptfakturierung der Einkommens- und Vermögenssteuern sind innert 180 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Die später folgenden Fakturierungen und Nachträge sowie alle übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

²Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftensteuern kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 20Administrative
Abschreibungen

Über administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 5'000 Franken;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 21

Die Gemeinde Vaz/Obervaz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Von der Urnengemeinde genehmigt

24.02.2008

• Von der Regierung genehmigt
(mit Ausnahme von Art. 16)

25.11.2008